

Emissionsbedingungen
der Index-Anleihen
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
(ISIN DE000HLB4YA7)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen Index-Anleihen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 100.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt 1.100.000 Euro.

§ 2
(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 05.12.2019 (einschließlich) (der **Verzinsungsbeginn**) an bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich am 17.12.2020 (der **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 Absatz 4) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz 3 und § 9 Absatz 4) vom 05.12.2019 (einschließlich) bis zum Zinszahltag (ausschließlich) (die **Zinsperiode**) berechnet.
3. Die Berechnung der Stückzinsen sowie des in Bezug auf die Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode (actual/actual).

Stückzinsen werden berechnet.

4. Der Zinssatz für die Zinsperiode beträgt 1,41 % p.a.

§ 3 (Rückzahlungsbetrag; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 3, einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8) am 17.12.2020 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet oder diesem Wert entspricht.
2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert durch (b) den Basispreis entspricht (wobei das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab 0,005 wird aufgerundet). Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Basispreis}}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

3. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. **Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet 3.704,2200 Punkte.
2. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
3. **Basispreis** bezeichnet 2.963,3760 Punkte.
4. **Basiswert** ist der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte EURO STOXX 50® Kursindex (ISIN EU0009658145).
5. **Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
 - (a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
 - (b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im

Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

- (c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
- 6. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
- 7. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
 - (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.
- 8. **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der 10.12.2020.

Falls der Bewertungstag kein Berechnungstag für den Basiswert ist, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben.
- 9. **Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem (i) der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist.
- 10. **Indexberechnungsstelle** bezeichnet die STOXX Limited.
- 11. **Kurs des Basiswerts** ist jeder von der Indexberechnungsstelle an einem Berechnungstag festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
- 12. **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet die Eurex®-Terminbörse bzw. die jeweilige Nachfolgeterminbörse.
- 13. **Referenzpreis des Basiswerts** am Bewertungstag ist der von der Indexberechnungsstelle am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.

§ 5 (Zahlungen)

- 1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die

Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Fälligkeitstag, der Außerordentliche Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 6 **(Status)**

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
1. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
2. Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.
3. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).
4. Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7 (Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der Anfängliche Referenzpreis, der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert, künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen des Basiswerts, des Anfänglichen Referenzpreises, des Referenzpreises, des Basispreises (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Basiswert enthalten waren, bestimmt.
4. Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).

5. Anpassungen und Ersetzungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden ist oder wird; oder
 - (b) in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 7 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 7 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 7 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde; oder
 - (c) in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann.
2. Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 11 bekannt zu machen. Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.

§ 9

(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,

sofern diese Aussetzung, vorzeitige Beendigung, Einschränkung des Handels oder Nichtberechnung des Basiswerts in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile an dem Bewertungstag eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Maßgeblichen Terminbörse beruht. Eine Indexveränderung gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.
3. Wird der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um 8 Berechnungstage verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort, gilt dieser achte Börsengeschäftstag als Bewertungstag. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
 4. Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieben sich der Fälligkeitstag sowie der Zinszahltag entsprechend.

§ 10 (Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 11 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle elektronisch im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 12 (Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.

2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 11 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 13 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 14 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige

Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Emittentin besteht für Verbraucher die Möglichkeit, die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist in Textform (z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief) an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de, Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>, Telefax: (0 30) 81 92-2 99

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)“, die auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil. Es besteht ferner die Möglichkeit eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Diese Online-Streitbeilegungsplattform können Gläubiger als Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen. Die Beschwerde kann daher auch über die OS-Plattform der EU (<http://ec.europa.eu/odr>) eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.

§ 15 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden Berechnungstag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 11 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.